

► Altenheimverträge

Vereinbarung einer Platz- oder Reservierungsgebühr unzulässig

| Die Vereinbarung einer Platz-/Reservierungsgebühr ist mit § 15 Abs. 1 S. 1 WBG i. V. m. § 87a Abs. 1 S. 1 SGB XI unvereinbar und daher unwirksam (§ 15 Abs. 1 S. 2 WBG, § 87a Abs. 1 S. 4 SGB XI). |

Die Klägerin hat mit einer Altenpflegeeinrichtung einen Vertrag über eine vollstationäre Unterbringung geschlossen. Der Vertrag sieht vor, dass die (künftige) Bewohnerin vom Vertragsbeginn bis zum Einzugsstermin eine Platzgebühr in Höhe von 75 Prozent der Pflegevergütung, der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie des Umlagebetrags nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung (AltPflAusglVO) entrichten muss. Das hat der BGH (15.7.21, III ZR 225/20, Abruf-Nr. 223906) für unwirksam gehalten und deshalb der Klage auf Rückzahlung des zunächst entrichteten Betrags stattgegeben. Da viele Einrichtungen solche Verträge schließen, liegt hier ein erhebliches Rückforderungspotenzial.

MERKE | Der Anwendungsbereich des § 15 Abs. 1 WBG umfasst nach Ansicht des BGH nicht nur Verbraucher, die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung i. S. d. § 28 SGB XI unmittelbar beziehen, sondern auch Verbraucher, die Leistungen einer privaten Pflegepflichtversicherung erhalten und damit mittelbar Leistungen auf der Basis des 4. Kapitels des SGB XI in Anspruch nehmen.

► COVID-19-Pandemie

Rückerstattung von Fitnessstudiobeiträgen

| Die coronabedingte Schließung eines Fitnessstudios führt jedenfalls dann dazu, dass die von dem Studio geschuldete Leistung für den Schließungszeitraum unmöglich wird, wenn das Mitglied den Vertrag ordentlich gekündigt hat. |

Diese Auffassung vertritt das LG Osnabrück (9.7.21, 2 S 35/21, Abruf-Nr. 223905). Die Fragen, wie die Schließung eines Fitnessstudios einzuordnen ist, ist aber durchaus noch nicht geklärt. So stellt das LG Freiburg (27.4.21, 9 S 41/20, Abruf-Nr. 223904) infrage, ob ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht. Das LG Würzburg (23.10.20, 1 HK O 1250/20, Abruf-Nr. 223903) hat die Ansicht, der Vertrag könne um die Schließungszeit verlängert werden, nicht als unlautere Irreführung des Verbrauchers angesehen. Wie andere AG vertritt etwa das AG Zeitz (1.12.20, 4 C 112/20, Abruf-Nr. 223902) die Auffassung, dass § 313 BGB anzuwenden ist findet und danach die Mitgliedsbeiträge weiter zu zahlen sind (so auch AG Ibbenbüren 27.11.20, 3 C 300/20, Abruf-Nr. 223901).

MERKE | Neben diesen Lösungsansätzen aus der Rechtsprechung ist auch die Gutschein-Lösung des Gesetzgebers in Art. 240 § 5 Abs. 2 EGBGB zu sehen.



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de
Abruf-Nr. 223906Das müssen Sie
wissen

IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de
Abruf-Nr. 223905Gutscheinlösung
beachten